

## Bitburger Gespräche über den Rechtsstaat — am Kern vorbei

Wenn zwei Leute über den „Rechtsstaat in der Bewährung“ sprechen, dann kommen sie mitunter nicht nur zu abweichenden Ergebnissen, sondern gelegentlich reden sie auch von ganz verschiedenen Dingen — je nachdem nämlich, was sie eigentlich unter Rechtsstaat verstehen. Während der eine bereits die Felle davonschwimmen sieht, hat der andere noch gar nicht das ersehnte Ufer erreicht; während der eine also von Bewährung spricht, denkt der andere erst noch an Verwirklichung.

Bei den „Bitburger Gesprächen“, einer vom rheinland-pfälzischen Justizminister Otto Theisen (CDU) seit vier Jahren gepflegten Veranstaltungsreihe, redeten Politiker, Richter, Beamte, Wissenschaftler und Publizisten im wesentlichen vom selben Gegenstand, nämlich vom Rechtsstaat bürgerlich-konservativer Prägung, wobei — vielleicht auf Grund der spezifischen Zusammensetzung des Kreises oder der gastlichen Atmosphäre — jener Schuß Liberalität, der auch bei der Union dazugehört, kräftiger ausfiel, als ihn sich mancher Oppositionspolitiker im Eifer des parlamentarischen Gefechts genehmigt. Dieser kaum in Frage gestellte Grundkonsens erleichterte natürlich das Gespräch, ließ es über weite Strecken allerdings zu einem — auf neuhochdeutsch — systemimmanenten Dialog werden. Lediglich Bundesinnenminister Werner Maihofer hob dazu an, die verfassungspolitische Auseinandersetzung um die politischen und sozialen Inhalte, also die *materiale Ausdeutung* des Rechtsstaats als dann unvermeidlich darzustellen, wenn man seine Verfassung nicht bloß als formales Strukturprinzip begreift. Da Maihofer aber lediglich auf den Gegensatz von „mehr Freiheit“ oder „mehr Sicherheit“ abstellte, kam die Diskussion nicht zum Kern. So fraglos Maihofers Lebensregel „in dubio pro libertate“ (im Zweifel für die Freiheit) den deutlichen Gegensatz in den politischen Prioritäten, Attitüden und Stimmungen zu bestimmen vermag, so wenig trägt sie zur verfassungstheoretischen Auseinandersetzung bei. Sicherheit und Freiheit bilden nämlich keine prinzipiellen Gegensätze, die notwendigerweise — wie im Nullsummenspiel — nur zu Lasten des jeweils anderen zu verwirklichen sind.

Wenn von Rechtsstaat die Rede ist, dann steuert die Debatte seit nunmehr vier Jahren unweigerlich auf den „Extremisten-Beschluß“ zu — so auch am Ufer des Bitburger Stausees. Legt man einmal das präzise Referat von Professor Rupert Scholz (Berlin) zugrunde, dann müßte ein verfassungsrechtlicher Konsens tatsächlich möglich sein. Die Kontroverse scheint andere Gründe zu haben. Da ist nun einmal die Neigung nicht zu übersehen, das Thema in der politischen Polemik weiter warmzuhalten. Überdies liegt der Skandal im wesentlichen in der völlig ausgefertigten, teils denunziatorischen, teils ängstlichen, teils engstirnigen Überprüfungspraxis — wie es auch der Bericht des Bundesinnenministers deutlich macht. Und schließlich bilden die Tendenzen zur Begehr-

lichkeit, zur parteipolitischen Beutemacherei, zur Privilegienkumulation, bildet überhaupt die Strukturkrise im öffentlichen Dienst kaum die rechte Grundlage, auf die politische Neutralität und Loyalität in der Beamtenschaft zu pochen.

Im Urteil manchen Zuhörers übte Professor Martin Kriele (Köln) bei seinem Thema „Richterliche Zurückhaltung (*judicial self-restraint*) — Recht und Politik in der Verfassungsrechtsprechung“ zunächst einmal eine eigenartige rhetorische Zurückhaltung. Als Anwalt der Bundesregierung im Grundvertrags-Prozeß hätte man von ihm wohl deutlichere Worte über die Neigung zu Grenzüberschreitungen des Bundesverfassungsgerichts erwarten können. Da liest man selbst in einigen „abweichenden Voten“ von Karlsruher Richtern kritischere Anmerkungen.

In der Tat ließe sich für die jüngste Vergangenheit ein hübsches Karlsruher Sündenregister anlegen, das eine gewisse Neigung zu richterlicher Präpotenz belegt: eine bisweilen extensive Zuständigkeitsauslegung, eine oft zu beobachtende Weitschweifigkeit der Urteile über den eigentlichen Prozeßgegenstand hinaus bis zu gelegentlich nicht zu übersehenden Argumentationsschwächen — kulminierend etwa im Fall der aus der DDR nach West-Berlin geflüchteten Ingrid Brückmann, wo sich das Gericht für unzuständig erklärte, um gleichwohl ein Urteil zu fällen. Selbst „konservative“ Beobachter wiegen da die Köpfe. Nur stellt sich die Frage, ob die amerikanische Formel vom *judicial self-restraint* wirklich die richtige Überschrift für dieses Register wäre.

Leider verschenkte Professor Hans-Joachim Rudolphi (Bonn) mit einem teilweise praxisfremden Angriff gegen alle in den letzten Jahren vorgenommenen Revisionen an der Strafprozeßordnung die Chancen, in den zentralen Punkten Gehör zu finden. Manche Einzelheiten, wie die Schlußanhörung des Beschuldigten, konnten guten Gewissens gestrichen werden, während die Staatsanwaltschaft in einigen Punkten tatsächlich zuviel Macht erzielt, etwa hinsichtlich des Zwangs für den Beschuldigten, vor ihr (ohne Anwalt) zu erscheinen, und für Zeugen, vor ihr auszusagen.

Was ist der Rechtsstaat, was bedeuten die Grundrechte? Handelt es sich um bloße Abwehrrechte gegen den Staat oder enthalten sie mehr? Ausgerechnet der CDU-Vorsitzende Helmut Kohl machte sich jenes Stichwort (wenn auch gemäßigt) zu eigen, das die konservativen Staatsrechtler fürchten wie der Teufel das Weihwasser: Das Grundgesetz biete den Bürgern darüber hinaus auch *Teilhaberechte* an sozialen Gütern und Chancen. Hier — und nicht am Gegensatz zwischen Sicherheit und Freiheit — entscheidet sich wirklich die Zukunft des Rechtsstaats. Wenn sich die konservative Lehre nicht über kurz oder lang ins Abseits stellen will, muß sie in diese Auseinandersetzung um die (vollständig formuliert) *Teilhabe- und Teilnahmerechte* aktiv und kritisch einsteigen, anstatt sie von vornherein abzulehnen — vielleicht ein Gegenstand für ein weiteres Bitburger Gespräch.